

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf wesentliche Änderung einer Flachbahnanlage nach § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 5.7 V der 4. BImSchV durch Errichtung und Betrieb von drei weiteren Flüssiggaslagertanks (Überschreitung der Mengenschwelle nach Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV)“ auf den Grundstücken Flur-Nr. 1290, 1299 und 1310/8 der Gemarkung Rehau durch die Fa. Lamilux Heinrich Strunz Holding GmbH & Co. KG, Zehstraße 2, 95111 Rehau eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben bedarf der wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- durch das Landratsamt Hof.

Es ist die Errichtung von drei Flüssiggaslagertanks mit einem Fassungsvermögen von je 2900 kg geplant. Die Gesamtlagermenge für Flüssiggas auf dem Betriebsgelände beträgt dann, einschließlich des vorhandenen Gastanks zur Staplerbetankung, 10800 kg. Bei den Lagertanks handelt es sich um Nebeneinrichtungen der nach § 4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage (Nr. 5.7 V der 4. BImSchV).

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Lamilux Heinrich Strunz Holding GmbH & Co. KG realisiert wird. Das Gebiet befindet sich gemäß Bebauungsplan der Stadt Rehau in einem Gewerbegebiet. Die Umgebung der Flüssiggaslagertanks ist insbesondere durch die Betriebsflächen der Fa. Lamilux Heinrich Strunz Holding GmbH & Co. KG gekennzeichnet sowie durch angrenzende gewerbliche Nutzungen nördlich und östlich des Vorhabens. Südlich bzw. westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Standort der Anlage befindet sich in keinen der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes von 1 km sind keine Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Natura 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope sind mindestens 250 m entfernt. Eine Beeinflussung oder gar Schädigung der Biotope ist nicht zu erwarten, da im Regelbetrieb keine Emissionen in die Luft auftreten.

Aus vorgenannten Gründen und aufgrund der Merkmale und Beschaffenheit der Anlage ist durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage nicht mit relevanten Einwirkungen in vorgenannten Gebieten zu rechnen.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, 14.11.2022
Landratsamt Hof